



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Neukirchen I“ – 5. Änderung - Satzungsbeschluss –

Der Bauausschuss der Gemeinde Riedering
hat am 13.04.2021 die

5. Änderung des Bebauungsplanes „Neukirchen I“

als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung einschl. Begründung i. d. Fassung vom 13.04.2021 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus, Söllhubener Str. 6, 83083 Riedering, Zimmer 7,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung bei der Gemeinde Riedering einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter www.riedering.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Riedering geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Riedering, den 14.04.2021

Gemeinde Riedering

Christoph Vordermaier
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln, OVB

Ausgehängt am 16.04.2021

Abgenommen am

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)